

Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(VV-WSV)

Bauliche Maßnahmen für den
Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

VV-WSV 21 11

1989
Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr

Für die Durchführung der Bauaufgaben des BMVg auf dem Gebiete des Wasserbaus (Bau/Beschaffung, Unterhaltung, Beseitigung) gelten die "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen - RBBau -" mit den folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1 Aufgaben und Organisation

- 1.1 Bauliche Maßnahmen des Hafen- und Wasserbaus obliegen nach RBBau L. 1. 1. 2 Abs. 2 der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).
- 1.2 Oberste technische Instanz ist der Bundesminister für Verkehr (BMV). Er handelt im Einvernehmen mit dem BMVg. Mittelinanz ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD).
Unterinstanz ist das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA).
- 1.3 Die WSV ist ausschließlich zuständig für alle baulichen Maßnahmen, die feste und schwimmende visuelle, auditive und funktechnische Schifffahrtszeichen betreffen einschl. Neu- und Umbezeichnung.
- 1.4 Beleuchtungsanlagen in und an Schifffahrtsstraßen sowie in und an Häfen, die der Sicherheit der Schifffahrt dienen, sind wie Schifffahrtszeichen zu behandeln.
- 1.5 Bei der Einrichtung oder Änderung anderer Beleuchtungsanlagen, die Einfluß auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs haben können, ist die fachliche Beteiligung der WSV sicherzustellen.
- 1.6 Stehen bauliche Maßnahmen der WSV mit solchen der Finanzbauverwaltung (FBV) im Zusammenhang, so wird durch die obersten technischen Instanzen ein besonderer Hafen- und Wasserbauabschnitt gebildet. Nach Auftrag durch BMVg stellt die FBV unter Mitwirkung der WSV einen Gesamtanlage- und Bebauungsplan auf, der abschließend - hinsicht-

lich der hafen- und wasserbaulichen Situation im Einvernehmen mit dem BMV - vom BMVg genehmigt wird.

2 Unterhaltung der Grundstücke und Anlagen

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (ohne NATO-Infrastrukturmaßnahmen)

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (ohne NATO-Infrastrukturmaßnahmen)

2.1 Für die Aufstellung und Prüfung der Bauunterlagen treten anstelle der in den Abschnitten E und F RBBau getroffenen Regelungen die Bestimmungen der VV-WSV 21 07 - Entwurfsaufstellung - mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Zu § 12 VV-WSV 21 07

Die 1. bis 4. Ausfertigung des Entwurfes-HU bzw. Entwurfes-HU/AU sowie eventuelle Nachträge sind dem BMV zur Einholung der Einverständniserklärung, Genehmigung, haushaltsmäßigen Anerkennung und anschließenden Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen vorzulegen. Die 1. und 4. Ausfertigung werden nach Genehmigung, Einverständniserklärung und haushaltsmäßige Anerkennung zurückgegeben. Die 2. Ausfertigung bleibt beim BMVg, die 3. Ausfertigung beim BMV.

Sofern die Einverständniserklärung sowie die Genehmigung auf die Mittelinstanz in Anlehnung an E 3.2.4 RBBau delegiert worden ist, sind die 2. bis 4. Ausfertigung der Entwürfe-HU bzw. Entwürfe-HU/AU sowie ggf. Nachträge zur haushaltsmäßigen Anerkennung und anschließenden Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen vorzulegen.

Zu § 28 VV-WSV 21 07

Nachträge zu einem Entwurf-HU bzw. Entwurf-HU/AU sind bei Ausgabenüberschreitungen abweichend von § 28 VV-WSV 21 07 immer aufzustellen. Die jeweilige Form ist entsprechend § 28 VV-WSV 21 07 zu wählen.

Zu § 34 VV-WSV 21 07

Genehmigung und Einverständniserklärung der Entwürfe-AU fallen in die Zuständigkeit der Mittelinstanzen. Dem BMV ist anschließend lediglich eine Ausfertigung zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 34 Abs. 3 VV-WSV 21 07).

2.2 Sind im Einzelfall Regelungen in der VV-WSV 21 07 nicht erfaßt, gelten die RBBau sinngemäß.

2.3 Entwürfe-AU oder "Technische Berichte" (vgl. § 10 VV-WSV 21 07) sind nach Bedarf auch für Grundinstandsetzungen, Erneuerungen und Wiederherstellungen im Rahmen der Bauunterhaltung aufzustellen. Art und Umfang der zur Genehmigung vorzulegenden Unterlagen bestimmt die WSD. Dem BMV ist eine Ausfertigung nur auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Es sind die "Richtlinien für die Unterhaltung von Kampf- und Kampfführungsanlagen der Bundeswehr" zu beachten.

2.5 Die als Grundlage für die Bauunterhaltung erforderliche Baupreisindextabelle für Bauvorhaben wird jährlich durch Erlaß des BMV fortgeschrieben.

3 NATO-Infrastrukturmaßnahmen

3.1 Für die Planung, Bearbeitung und Durchführung von Maßnahmen der NATO-Infrastruktur gelten neben den nationalen Vorschriften die jeweils gültigen Weisungen zur Planung, Bearbeitung und Durchführung von NATO-Infrastrukturmaßnahmen.

3.2 Es werden Kostenschätzungen nach NATO-Muster "A", "B" und "C" unterschieden.

In der Regel sind dem BMV vorzulegen:

Die 1. bis 4. Ausfertigung der Kostenschätzung nach NATO-Muster "A" zur Einleitung der Programmierung durch den BMVg.

Die 1. bis 9. Ausfertigung der Kostenschätzung nach NATO-Muster "B" oder "C" zur Beantragung der NATO-Genehmigung und Mittelfreigabe durch den BMVg sowie Genehmigung und Festsetzung von Kostenanteilen der Kostenträger.

Die 1. und 4. Ausfertigung werden der WSD zurückgegeben, die 2. Ausfertigung verbleibt beim BMVg, die 3. bzw. 9. Ausfertigung beim BMV.

Unabhängig davon sind im Bedarfsfalle neben den Kostenschätzungen nach NATO-Muster "C" (Refinanzierungen) zunächst Entwürfe-HU oder Entwürfe-HU/AU sowie bei Kostenschätzungen nach NATO-Muster "B" Entwürfe-AU aufzustellen und entsprechend Nr. 2.1 (zu §§ 12 und 34 VV-WSV 21 07) vorzulegen.

4 Zuweisung und Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen

4.1 Abweichend von der Regelung in den RBBau erteilt der BMVg dem BMV die Haushaltsermächtigungen für "Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten" aufgrund genehmigter und haushaltsmäßig anerkannter Bauunterlagen bzw. Entwürfe.

4.2 Die Behörden der WSV bewirtschaften die ihnen vom BMV zugewiesenen Ausgabemittel und erteilten Verpflichtungsermächtigungen nach den für sie gültigen Vorschriften. Dies gilt auch für die Rechnungslegung.

4.3 Den rechnungsmäßigen Nachweis über die Ausgaben führt die für die WSD zuständige Bundeskasse.

5 Baudurchführung

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Bauauftrages sowie für den Baubeginn - gemäß RBBau Abschnitt G - gelten auch für alle hafen- und wasserbautechnischen Maßnahmen, sofern sich für die Vergabe aus den VV-WSV 21 02 und 21 05 nichts anderes ergibt.

Die für die WSV gültigen Vorschriften für die Vergabe von Leistungen und die Abwicklung von Verträgen - VV-WSV 21 02 (Vergabehandbuch für Bauleistungen - Wasserbau) und VV-WSV 21 05 (Vergabehandbuch für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Wasserstraßen) - sind auch bei Bauaufgaben des Bundesministers der Verteidigung auf dem Gebiete des Wasserbaus anzuwenden.

6 Bauwerksinspektion

Für die Bauwerksinspektionen gelten die Bestimmungen der VV-WSV 21 01 - Bauwerksinspektion - mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen:

- 6.1 § 1 Abs. 1 VV-WSV 21 01 schließt zusätzlich auch jene hafen- und wasserbautechnischen Anlagen der Bundeswehr mit ein, deren Durchführung nach RBBau L. 1. 1. 2 Abs. 2 der WSV obliegt.
- 6.2 Die Bauwerksüberwachung nach § 2, Nr. 2 VV-WSV 21 01 sollte zusammen mit der Begehung nach C 3.1 RBBau durchgeführt werden. Anderenfalls ist die zuständige Dienststelle der Bundeswehrverwaltung bei der Bauwerksüberwachung zu beteiligen.
- 6.3 An die Stelle des Außenbeamten (oder Außenbezirks) tritt ein mit der Aufgabe betrauter Sachbearbeiter des zuständigen Sachbereiches des WSA.
- 6.4 Sinngemäße Anwendung finden der in § 1 Abs. 5 VV-WSV 21 01 genannte Objektkatalog der WSV sowie die Muster 1 bis 6.